Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“)
Stand: Juli 2026

1. Definition

1.1. Im Folgenden wird die Gishamer Maschinen und Anlagenbau GmbH als Auftraggeber und der jeweilige Lieferant als Auftragnehmer bezeichnet; der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden zusammen als „Vertragsparteien“ bezeichnet.

2. Geltungsumfang

2.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte auf Basis einer Bestellung des Auftraggebers zwischen den Vertragsparteien gelten ausschließlich diese AEB, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart haben. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AEB, welche unter https://www.gishamer.at/de/ veröffentlicht sind.

2.2. Etwaige Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden keinesfalls Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer auf eigene Geschäftsbedingungen verweist. Etwaige Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind sohin ausdrücklich ausgeschlossen.

2.3. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Dienstleistungen (im Folgenden „Leistungen“). Die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie sind insofern Vertragsinhalt, als sie diesen AEB nicht widersprechen.

2.4. Jede Bestätigung oder auch nur bloße Ausführung einer Bestellung gilt als vollumfängliche Zustimmung zu diesen AEB.

2.5. Allfällige Widersprüche innerhalb von für eine Geschäftsbeziehung maßgeblichen Dokumenten sind nach folgender aufsteigender Rangordnung zu lösen:

- Bestellung des Auftraggebers, wobei eine allfällige Bezugnahme auf ein Anbot des Auftragnehmers jedenfalls nur die technische Leistungsbeschreibung, nicht allfällige kaufmännische Bedingungen des Anbots betrifft;
- allfälliger bestehender Rahmenvertrag;
- diese AEB;
- allfällige technische Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen bzw. vergleichbare einschlägige Vereinbarungen.

3. Vertragsschluss

3.1. Die mit der Vorbereitung, Erstellung und Übermittlung eines Anbotes (inklusive Kostenvoranschlag) beim Auftragnehmer anlaufenden Aufwendungen und Kosten trägt ausschließlich der Auftragnehmer.

3.2. Der Auftragnehmer ist an sämtliche in einem Anbot enthaltenen Erklärungen für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen ab Zugang beim Auftraggeber gebunden.

3.3. Bestellungen, die sich auf unverbindliche Angebote beziehen oder rechtlich ein Kaufanbot des Auftraggebers bedeuten, bedürfen zum Vertragsschluss einer Auftragsbestätigung des Auftragnehmers. Eine diesfalls von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung ist ein neues Angebot des Auftragnehmers und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Erfolgt die Lieferung dennoch, so ist dies als vollinhaltliche Annahme der Bestellung zu werten; in jedem Fall liegen Lieferungen ausschließlich diese AEB zugrunde. Auftragsbestätigungen haben unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf Werktagen nach Zugang der Bestellung schriftlich zu erfolgen. Bis zum Zugang einer Auftragsbestätigung ist der Auftraggeber berechtigt, seine Bestellung jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen oder zu modifizieren. Der Auftragnehmer hat diesfalls keinerlei Ansprüche jedweder Art.

3.4. Mit Ausnahme der in 3.3. beschriebenen Fälle gilt der Vertrag mit Zugang der Bestellung als verbindlich geschlossen. Auch diesfalls hat der Auftragnehmer unverzüglich, längstens binnen fünf Werktagen nach deren Zugang schriftlich die Bestellung zu bestätigen. Unterbleibt diese Bestätigung, ist der Auftraggeber binnen fünf Werktagen zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag befugt.

3.5. Die jeweilige Bestellnummer des Auftraggebers ist auf sämtlicher bezughabender Korrespondenz, insbesondere auf sämtlichen Rechnungen und Lieferscheinen anzugeben, widrigenfalls allfällige mit Zugang solcher Unterlagen ansonsten ausgelöste Fristen nicht zu laufen beginnen.

4. Preise

4.1. Mangels anderslautender ausdrücklicher Vereinbarung verstehen sich Preise inklusive aller Abgaben, Zölle und Nebenkosten. Nebenkosten sind vor allem die Kosten der Verpackung, der Verladung, des Transportes sowie der Einholung von Export- und Importgenehmigungen. Sämtliche Preise sind Festpreise und umfassen alles, was zur Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers erforderlich ist; dies umfasst auch sämtliche Dokumentationen im Sinne von Punkt 8. dieser AEB sowie alle für einen ordnungsgemäßen Fertigungs- und Montageablauf notwendigen Leistungen (auch dann, wenn diese in der Bestellung nicht ausdrücklich erwähnt sind). Sämtliche Preise verstehen sich mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung stets DPU (Delivered At Place Unloaded) gemäß Incoterms 2020.

4.2. Preisgleitklauseln gelten nur, wenn diese im Einzelfall gesondert ausgehandelt und schriftlich vereinbart werden.

4.3. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das uneingeschränkte Eigentums- bzw., sofern rechtlich nicht möglich, das uneingeschränkte Nutzungsrecht an sämtlichen Unterlagen, Plänen und Dokumentationen, an den sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie alle Immaterialgüter- und gewerblichen Schutzrechte, die zum ordnungsgemäßen, vertraglich vereinbarten und freien Gebrauch des jeweiligen Vertragsgegenstandes erforderlich sind (dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die durch allfällige Subauftragnehmer erbracht werden). Die Einräumung der genannten Rechte ist mit dem jeweils vereinbarten Preis jeweils abgegolten. Bei Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsgegenstand hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.

5. Zahlungskonditionen

5.1. Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen rein netto zur Zahlung fällig.

5.2. Zahlungsfristen beginnen mit Zugang der jeweiligen ordnungsgemäßen Rechnung (siehe dazu auch Punkt 7. dieser AEB) zzgl. einer fünftägigen Rechnungsprüfungsfrist zu laufen, keinesfalls aber vor mangelfreier und vollständiger Lieferung bzw. erfolgreicher Abnahme.

5.3. Im Falle des Zahlungsverzugs gelten Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. als vereinbart.

5.4. Die Abtretung von Forderungen an Dritte durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

5.5. Eine Aufrechnung durch den Auftragnehmer mit eigenen Forderungen ist nur dann zulässig, wenn solche zwischen den Vertragsparteien rechtkräftig gerichtlich festgestellt sind.

5.6. An- und Teilzahlungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Solche allenfalls vereinbarten An- und Teilzahlungen sind – sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde – unter Berücksichtigung der unter Punkt 5.1. dieser AEB genannten Fristen und Skontozeiträume jedenfalls erst nach Zugang einer zugunsten des Auftraggebers ausgestellten abstrakten, unbedingten und unwiderruflichen Bankgarantie eines namhaften europäischen Kreditinstituts über den entsprechenden Betrag fällig.

5.7. Allfällige Zahlungen des Auftraggebers bedeuten unter keinen Umständen die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Leistung des Auftragnehmers.

5.8. Ab einem Auftragsvolumen von netto EUR 30.000,00 gilt ein Haftrücklass in Höhe von 10 % für die Dauer der Gewährleistungsfrist (siehe Punkt 14.6.) als vereinbart.

6. Lieferung, Erfüllung und Lieferverzug

6.1. Wenn nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart, haben sämtliche Lieferungen des Auftragnehmers DPU (Delivered At Place Unloaded) gemäß Incoterms 2020 zu erfolgen.

6.2. Erfüllungsort ist der Ort, an den die Bestellung vertragsgemäß zu liefern oder an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen ist. Im Zweifel ist dies die in der Bestellung genannte Adresse des Auftraggebers.

6.3. Die festgehaltenen Liefertermine und -fristen sind, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, stets verbindlich. Bei Vereinbarung von Liefer- bzw. Leistungsfristen beginnt der Fristenlauf mit Vertragsschluss.

6.4. Liefertermine und -fristen gelten als gewahrt, wenn eine Lieferung/Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt vollständig und vereinbarungsgemäß erbracht und gem. Punkt 10. dieser AEB erfolgreich abgenommen wurde.

6.5. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf stets der Zustimmung des Auftraggebers.

6.6. Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers, gleich aus welchem Grund und unabhängig von einem Verschulden, kann der Auftraggeber entweder

- nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag (ganz oder nur zum Teil) zurücktreten und den erlittenen Schaden geltend machen oder
- auf Erfüllung des Vertrages dringen und den erlittenen Schaden geltend machen.

6.7. Unvollständige und/oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen, die aus welchen Gründen auch immer in den Besitz des Auftraggebers gelangen, führen keinesfalls zur Vertragserfüllung. Die Lagerung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers, dies bis zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung.

6.8. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allfälligen (auch nur bevorstehenden) Lieferverzögerungen unverzüglich zu informieren. Sodann kann der Auftraggeber ohne Weiteres vom Vertrag zurücktreten, wobei die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche unbenommen bleibt. Selbst wenn der Auftraggeber nicht vom Vertrag zurücktritt und einen Ersatzliefertermin ausdrücklich vereinbart, kann dieser jenen Schaden geltend machen, welcher durch die verzögerte Lieferung (also im Zeitraum zwischen ursprünglichem und neuem Liefertermin) entsteht.

6.9. Im Falle berechtigter Zweifel an der Leistungswilligkeit bzw. der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer einen Nachweis über dessen Leistungsfähigkeit bzw. Leistungswilligkeit erbringt. Sollte der Auftragnehmer dieser Aufforderung nicht binnen angemessener Frist nachkommen, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Selbst wenn der Auftraggeber nicht zurücktritt, bleibt die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche diesem unbenommen.

6.10. Sollte der Auftragnehmer vorzeitig leisten, ist der Auftraggeber nicht zur Annahme verpflichtet. Erfolgt die Annahme dennoch, kann der Auftraggeber den dadurch verursachten Aufwand beim Auftragnehmer geltend machen bzw. die entsprechenden Mehrkosten vom vereinbarten Leistungsentgelt (Preis) in Abzug bringen. Vorzeitige Leistungen ändern nichts an den vereinbarten Zahlungsfristen und -terminen.

6.11. Teillieferungen bedürfen vorab einer ausdrücklichen Vereinbarung. Diesfalls kann der Auftraggeber die Teillieferungen bereits verwenden, ohne dass dies ein Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung bedeutet oder dass dadurch auf rechtliche Ansprüche verzichtet würde. Gerät der Auftragnehmer auch mit nur einer Teilleistung in Verzug, kann der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist ganz oder zum Teil vom Vertrag zurücktreten.

6.12. Keinesfalls steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich seiner vertraglichen Pflichten zu oder ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vertragserfüllung einzustellen.

6.13. Der Auftragnehmer hat sich bei der Vertragserfüllung inkl. sämtlicher Nebenverpflichtungen an den Arbeitszeiten und den Organisationsabläufen beim Auftraggeber zu orientieren. Er ist verpflichtet, vorab entsprechende Erkundungen einzuholen.

6.14. Regieleistungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Diesfalls sind diese ordnungsgemäß und transparent zu dokumentieren sowie täglich vom Auftraggeber zu bestätigen, andernfalls diese nicht abzugelten sind. Leistungsnachweise und Regieberichte sind jeweils den Abrechnungen anzuschließen.

7. Rechnungslegung

7.1. Die Abrechnung hat stets per E-Mail zu erfolgen an rechnung@gishamer.at, widrigenfalls diese nicht rechtswirksam zugeht.

7.2. Jeder Auftrag ist separat abzurechnen.

7.3. Abrechnungen des Auftragnehmers müssen den vertraglichen wie gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, widrigenfalls diese als nicht gelegt gelten.

8. Dokumentation

8.1. Der Auftragnehmer hat stets eine ordnungsgemäße und vollständige Dokumentation zu erstellen und dem Auftraggeber rechtzeitig zu übergeben. Mangelhafte Dokumentationen gelten als nicht geleistet. 8.2. Unter „Dokumentation" im Sinne des Punktes 8.1. verstehen sich sämtliche Informationen zum Vertragsgegenstand, unabhängig ob analog oder digital. Diese sollen den Auftraggeber insbesondere in die Lage versetzen, sämtliche vertraglichen (auch mit Dritten) und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

8.3. Im Falle einer mangelhaften oder verspäteten Dokumentation haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für jeden daraus entstehenden Nachteil.

8.4. Die verzögerte Dokumentation versetzt den Auftragnehmer mit der gesamten vertraglichen Leistungsverpflichtung in Verzug.

8.5. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an der Dokumentation – wenn daran kein Eigentum erworben wird – das zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrecht ein. Der Auftraggeber ist daher auch berechtigt, die Dokumentation an Dritte zu überlassen.

9. Versand und Verpackung

9.1. Die Versand- und Verpackungsart kann vom Auftraggeber vorab festgelegt werden.

9.2. Macht der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch und trifft keine konkrete Auswahl, so hat der Auftragnehmer für die sach- und fachgerechte Versand- und Verpackungsweise zu sorgen.

9.3. Allfällige einschlägige gesetzliche Bestimmungen sind jedenfalls strikt zu erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die in Verkehr gebrachte Verpackung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen (insbesondere der Verpackungsverordnung und der Zielverordnung) entsprechend einem ARA-Lizenzvertrag oder als Selbstentsorger zu verwalten. Wenn der Auftragnehmer dem ARASystem beigetreten ist, hat dieser einen Nachweis darüber an den Auftraggeber spätestens mit dem ersten Anbot zu erbringen.

10. Inspektionsrecht und Abnahme

10.1. Der Auftraggeber kann die Betriebsstätten des Auftragnehmers sowie dessen allfälliger Subunternehmer nach rechtzeitiger Voranmeldung betreten, um den Fortschritt und die Ordnungsgemäßheit der Vertragserfüllung zu überprüfen. Derartige Inspektionen zeitigen keinerlei Rechtsfolgen, insbesondere in Zusammenhang mit einer allfälligen Abnahme. Der Einwand eines Mitverschuldens des Auftraggebers kann daraus keinesfalls erhoben werden.

10.2. Davon abgesehen muss der Auftragnehmer vor der Lieferung alle notwendigen Testungen und Prüfungen vornehmen, damit eine Übereinstimmung mit dem Vertragsinhalt gewährleistet ist.

10.3. Abnahmeprüfungen sind stets durchzuführen, außer der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich und schriftlich darauf.

10.4. Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich und schriftlich auf die Durchführung einer Abnahmeprüfung verzichtet hat, gilt eine erfolgreiche Abnahme erst mit Ausstellung des protokollarischen Abnahmezertifikates als vollzogen. Dabei handelt es sich um die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers über die mangelfreie Vertragserfüllung, wobei sich eine solche stets nur auf erkennbare Mängel bezieht. Bei bestimmten Vertragsgegenständen, wie etwa Maschinen oder im Bereich Verfahrenstechnik, ist auch die Einhaltung der geschuldeten Leistungswerte in einem Testlauf zu protokollieren.

10.5. Sollten sich bei der Abnahmeprüfung Mängel ergeben, sind diese unverzüglich vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen. Bis dahin ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme abzulehnen und

eine neuerliche Abnahmeprüfung zu begehren. Sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

10.6. Allfällige Mängel, die bei der Abnahmeprüfung nicht festgehalten werden und/oder die Abgabe eines Abnahmezertifikates nicht verhindert haben, können vom Auftraggeber weiterhin während der offenen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

11. Gefahrenübergang

11.1. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgen die Lieferung und der Gefahrenübergang vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber, indem die Lieferung, nachdem diese vom ankommenden Transportmittel entladen wurde, dem Auftraggeber am benannten Bestimmungsort oder an der vereinbarten Stelle an diesem Ort, sofern eine derartige Stelle vereinbart wurde, zur Verfügung gestellt wird (geliefert benannter Ort, entladen benannter Bestimmungsort – DPU Delivered At Place Unloaded Incoterms 2020).

12. Eigentumsvorbehalt/(Geistiges) Eigentum

12.1. Jegliche Form von (verlängertem) Eigentumsvorbehalt bzw. der Vorbehalt allfälliger Verfügungsrechte an der Lieferung/Leistung zugunsten des Auftragnehmers oder Dritter ist ausgeschlossen.

12.2. Der Auftragnehmer erwirbt, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, unter keinen Umständen an den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Werken bzw. Informationen, wie insbesondere Grafiken, Illustrationen, Bildern, Rechnungen, Beschreibungen, Plänen, Mustern, Modellen und Listen, keinerlei Rechte. Diesbezügliche Eigentums-, Verfügungs-, Urheber- oder Nutzungsrechte verbleiben ausschließlich beim Auftraggeber.

13. Zusatzleistungen

13.1. Wenn der Auftragnehmer der Ansicht ist, dass bestimmte Leistungen, die der Auftraggeber (nachträglich) wünscht oder die allenfalls aus sonstigen Gründen erforderlich erscheinen, nicht vom vertraglichen Entgelt gedeckt sind, so hat er vorab mit dem Auftraggeber eine zusätzliche Vereinbarung über diese Leistungen und die damit einhergehenden zusätzlichen Kosten sowie eine allfällige neue Lieferfrist mit dem Auftraggeber zu treffen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, kann er für allfällige zusätzliche Leistungen keinerlei zusätzliches Entgelt verlangen und hat innerhalb der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist zu leisten.

14. Gewährleistung

14.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für eine vollkommen mangelfreie Vertragserfüllung. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, hat der Auftragnehmer stets das bestmögliche Material zu verwenden und entsprechend dem Stand der Technik und den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten. Wenn erforderlich, sind Lieferungen/Leistungen mit CE-Kennzeichen und Konformitätserklärung zu bewerkstelligen.

14.2. Der Auftraggeber ist nicht zur unverzüglichen Untersuchung des Vertragsgegenstandes oder zur Rüge allfälliger Mängel verpflichtet und kann solche während der gesamten Gewährleistungsfrist geltend machen.

14.3. Den Auftragnehmer trifft während der Gewährleistungsfrist die Beweislast dafür, dass die Lieferung/Leistung im Zeitpunkt der Übergabe einen geltend gemachten Mangel noch nicht aufgewiesen hat.

14.4. Der Auftraggeber hat die freie Wahl, welchen Gewährleistungsbehelf (primär oder sekundär) er geltend macht. Ebenfalls hat der Auftraggeber die freie Wahl, wo ein allfälliger Austausch/eine allfällige Nachbesserung zu erfolgen hat. Jedenfalls sind sämtliche Kosten in diesem Zusammenhang stets vom Auftragnehmer zu tragen.

14.5. Der Auftraggeber kann die Mängelbehebung (Verbesserung/Austausch) nach seiner freien Wahl auch selbst oder mittels Dritter durchführen, dies auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Dies gilt jedoch nur, wenn der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbehebung nach Setzen einer angemessenen

Nachfrist von 14 Tagen nachkommt. Sollte Gefahr in Verzug bestehen, ist die Setzung einer Nachfrist nicht erforderlich.

14.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate ab Abnahme, wobei der Fristenlauf durch eine schriftliche Mängelrüge gehemmt wird. Nach erfolgreicher Mängelbehebung läuft die Gewährleistungsfrist für den gesamten Vertragsgegenstand von Neuem.

15. Garantie/Konventionalstrafe

15.1. Darüber hinaus gibt der Auftragnehmer die Garantie ab, dass der Vertragsgegenstand vollständig ist, für den konkreten Bedarfsfall geeignet ist, aus fehlerfreiem Material besteht und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

15.2. Diese Garantie läuft für 30 Monate ab der letzten Lieferung der Bestellung und verlängert sich um auf Mängel zurückzuführende Stillstandzeiten. Sollten innerhalb der Garantiefrist Teile ausgetauscht oder repariert werden, läuft die Garantiefrist für das betroffene Teil ab diesem Zeitpunkt von Neuem.

15.3. Bei Liefer-/Leistungsverzug hat der Auftragnehmer verschuldensunabhängig und unabhängig vom Nachweis eines konkreten Schadens eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe von 2 % pro angefangener Kalenderwoche des Bruttogesamtvertragsvolumens, höchstens von 10 % des Bruttogesamtvertragsvolumens, zu leisten.

15.4. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schäden bleibt unbenommen, und der Auftragnehmer haftet auch für Mangelfolgeschäden.

16. (Produkt-)Haftung

16.1. Schadenersatzansprüche nach den einschlägigen Bestimmungen zur Produkthaftung kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer in vollem Umfang geltend machen, dies unabhängig vom Verschuldensgrad. Bei jeder Art von Haftung hat der Auftragnehmer zu beweisen, dass er den Schaden nicht verursacht hat und dass ihn kein Verschulden trifft. Sollte der Auftraggeber aufgrund eines Verhaltens des Auftragnehmers von Dritten in Anspruch genommen werden, aus welchem Grund auch immer, hält der Auftragnehmer den Auftraggeber vollumfänglich schad- und klaglos.

16.2. Wenn der Auftragnehmer nicht selbst produziert hat oder das Produkt nicht selbst in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt hat, muss er binnen 14 Tagen seinen Lieferanten namhaft machen, widrigenfalls er selbst haftet. Wenn ein Produktfehler durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen bestätigt wird, kann der Auftraggeber berechtigt seine Kunden bzw. den Endkunden entschädigen und sich beim Auftragnehmer regressieren. Der genannte Regress ist auch dann möglich, wenn der Auftraggeber als Scheinhersteller gegenüber dem (End-)Kunden haftet.

17. Präferenznachweis und Zollabwicklung

17.1. Der Auftragnehmer muss für alle Lieferungen/Leistungen eine Langzeitlieferantenerklärung übergeben, die den präferenzrechtlichen Status der Lieferung/Ware ordnungsgemäß ausweist.

17.2. Der Auftragnehmer muss prüfen, ob der Vertragsgegenstand allfälligen Verboten, Beschränkungen und/oder Genehmigungspflichten im internationalen Warenverkehr unterliegt. Sollte dies der Fall sein, muss dies im jeweiligen Anbot, in der jeweiligen Auftragsbestätigung sowie in den Begleitdokumenten ordnungsgemäß angegeben und gekennzeichnet sein. Sollte dies aus welchen Gründen auch immer erforderlich sein, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf seine eigenen Kosten bei der Zollabwicklung unterstützen. Der Auftragnehmer muss auf Aufforderung die Prüfungsnachweise bzw. Baumusterprüfungen vorlegen.

18. Versicherung

18.1. Der Auftragnehmer muss sämtliche für die Vertragserfüllung relevanten Risiken auf eigene Kosten in ausreichendem Umfang bei renommierten europäischen Versicherungsunternehmen versichern (insbesondere zur Abdeckung von Risiken in Zusammenhang mit Mängeln am Vertragsgegenstand und beim Transport) und dies dem Auftraggeber auf Anfrage nachweisen. Die Versicherungen müssen insbesondere allfällige Schäden und Risiken am Bestimmungsort abdecken.

19. Material- und Werkzeugbeistellung

19.1. Beigestelltes Material und Werkzeuge verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Keinesfalls übernimmt der Auftraggeber jedwede Haftung für bereitgestelltes Material und Werkzeug bzw. sonstige Utensilien.

20. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Referenzierungen

20.1. Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen einer Geschäftsbeziehung bzw. auch nach Beendigung.

20.2. Der Auftragnehmer muss übergebene analoge und/oder schriftliche Informationen sowie Kopien davon nach Scheitern der Vertragsverhandlungen oder nach Vertragserfüllung vollständig an den Auftraggeber ordnungsgemäß rückstellen oder nach dessen Aufforderung unverzüglich vernichten.

20.3. Referenzierungen auf den Auftraggeber bedürfen seiner ausdrücklichen Zustimmung.

21. Rechte Dritter

21.1. Der Auftragnehmer sagt zu, dass in Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand keine Rechte Dritter verletzt werden, und hält den Auftraggeber völlig schad- und klaglos.

22. Rücktritt aus wichtigem Grund

22.1. Sofern nicht an anderer Stelle anderes geregelt ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag jederzeit und unverzüglich aus wichtigem Grund zurücktreten bzw. den Vertrag auflösen, insbesondere

- wenn der Auftragnehmer gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten verstößt;
- wenn der Auftragnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, seine Liquidität gefährdet ist, ein Insolvenzverfahren über diesen eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- wenn der Auftragnehmer unlauteren Wettbewerb betreibt;
- wenn der Auftragnehmer Mitarbeiter des Auftraggebers zu Ungunsten des Auftraggebers zu beeinflussen versucht.

22.2. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist der Rücktritt bzw. die Vertragsauflösung nach Setzung und Verstreichung einer Nachfrist von fünf Tagen möglich; bei Gefahr in Verzug muss keine Nachfrist gesetzt werden. Der Auftraggeber kann in diesem Fall die Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers durchführen und sämtliche Schäden beim Auftragnehmer geltend machen.

23. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsklausel

23.1. Diese AEB sowie sämtliche Geschäftsbeziehungen (samt Fragen des Zustandekommens und der Auslegung von Verträgen) und Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen und der Bestimmungen des UNKaufrechts.

23.2. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union oder in einem EFTA Staat, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht im Gerichtssprengel Ried im Innkreis/Österreich ausschließlich zuständig. Hat der Auftragnehmer dessen Sitz an einem anderen Ort, werden allfällige Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien. Die im Schiedsverfahren anzuwendende Sprache ist Deutsch. Der Auftraggeber hat in jedem Fall das Recht, seine Ansprüche statt mit einer Schiedsklage vor dem gem. Punkt 24.1. zuständigen ordentlichen Gericht klagsweise zu verfolgen.

24. Sonstiges

24.1. Eine Abtretung von Rechten und/oder Pflichten aus diesem Vertrag ist dem Auftragnehmer ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers untersagt.

24.2. Änderungen sind jedenfalls nur schriftlich möglich.

24.3. Der Auftraggeber kann nur ausdrücklich und schriftlich auf dessen Rechte jedweder Art verzichten.

24.4. Der Auftragnehmer bevollmächtigt alle für ihn auftretenden Personen mit seiner rechtswirksamen Vertretung in allen Belangen der gegenständlichen Geschäftsbeziehung.

24.5. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AEB bzw. des übrigen Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige, was der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für planwidrige Lücken der AEB oder des übrigen Vertrages.

Gishamer Maschinen und Anlagenbau GmbH

Lengried 32
A-5205 Schleedorf

T.: 0043 (0) 6216 209 77
E.: office@gishamer.at

Geschäftsführer: Ing. Ludwig Gishamer

Sitz: Schleedorf
UID: ATU 68209413
Handelsgericht Salzburg FN 403384 m
Bankverbindung:

Raiffeisenbank Wallersee
IBAN: AT76 3502 1000 0121 1242
BIC: RVSAAT2S021